
Regionaler Koordinierungskreis ILE-Region „Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21“ Geschäftsordnung

Aktualisiert gemäß Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 ("ELER-Durchführungs-VO") durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 vom 14.07.2011 - Umsetzung der neuen Anforderungen aus dem Artikel 37 Abs. 5 der VO. Die Nebenbestimmungen der Leader- und ILE-Gebiete (Nbest) wurden entsprechend neu gefasst, d.h. Ziffern 1.4 und 1.5.

Der Koordinierungskreis der ILE-Region „Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21“ gibt sich auf dieser Grundlage folgende überarbeitete Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Arbeitsgrundlagen für den Regionalen Koordinierungskreis sind:
 - a) das Gebietskonzept „Regionales Entwicklungskonzept“ „Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21“
 - b) die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung – RL ILE/2007) vom 18. Oktober 2007

§ 2 Name und Zuständigkeit

- (1) Der Koordinierungskreis trägt den Namen „Lugau-Oelsnitzer Becken“ und ist zuständig für die Umsetzung der bestätigten Gebietskonzeption im Gebiet der ILE-Region.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsorgan des Trägers der ILE-Entwicklungsstrategie und verantwortlich für die Durchführung.
- (2) Die Aufgaben des Koordinierungskreises sind:
 - a) die Fortschreibung des Gebietskonzeptes der Region „Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21“
 - b) die Kontrolle der Arbeit der lokalen Akteure im Gebiet und Überwachung der Projekte hinsichtlich Vernetzung und überregionaler Bedeutung
 - c) die Empfehlung über die zu fördernden Projekte aus dem Gebiet (unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen und der Beschlusslage des Koordinierungskreises)
 - d) die Begleitung der Umsetzung der Projekte

- e) die Redaktion der Öffentlichkeitsarbeit
- f) Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse des Regionalen Managements und des Koordinierungskreises

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Koordinierungskreis besteht aus den Vertretern der Gemeinden aus der Gebietskulisse "Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21". Der Koordinierungskreis wird durch die Bürgermeister, mindestens einen Vertreter aus der Wirtschaft und der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde mit folgender Anzahl vertreten:

Kommune / Institution	Anzahl
Stadt Lugau	3
Stadt Oelsnitz	3
Gemeinde Hohndorf	3
LRA Erzgebirgskreis, Abt. 3 Ref. Ländliche Entwicklung	1 (nur beratend)

- (2) Die weiteren Vertreter werden von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde für die Dauer des Bestehens des Koordinierungskreises entsandt. Wenn die Mitgliedschaft eines Vertreters im Koordinierungskreis vorzeitig endet, kann die jeweilige Kommune bis zum Ende des Bestehens des Koordinierungskreises einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter bestellen.
- (3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Koordinierungskreises der ILE-Region „Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21“ wählen den Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Im Verhinderungsfall vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Koordinierungskreises hat eine Stimme, ausgenommen sind beratende Mitglieder.
- (2) Beschlussfähigkeit des KK ist nur gegeben, wenn mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des KK anwesend ist.
- (3) Bei kommunalen Vorhaben ist jeweilig der gesetzliche Vertreter der antragstellenden Kommune befangen und von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl im Koordinierungskreis und stellt keine Verwaltungskontrolle sowie keinen Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung der Bewilligungsbehörde dar.
- (5) In Ausnahmefällen sind Umlaufbeschlüsse auch mittels E-Mail-Votum zulässig.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Koordinierungskreis tagt entsprechend dem Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden in der ILE-Region statt.
- (3) Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt (Vorabinformationen und Einladungen können per E-Mail versandt werden).
- (4) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis 5 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises bekannt zu geben. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Koordinierungskreises bzw. deren Vertreter.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift durch eine vom Vorsitzenden des Koordinierungskreises zu benennende Person anzufertigen und den Teilnehmern sowie der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.
- (7) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeit des Koordinierungskreises sind durch den Beauftragten des Regionalmanagements die Projektanträge darzulegen.
- (8) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende kurzfristige Sitzungen einberufen.
- (9) Bei Bedarf können beratende Vertreter von Fachbehörden oder sonstige Sachverständige zur Sitzung zugelassen werden.
- (10) Änderungen der Geschäftsordnung sind durch den Koordinierungskreis zu beschließen.

§ 8 Transparenz der Projektauswahl

- (1) Der KK beschließt die Projektprioritäten und die Checkliste. Die Checkliste beinhaltet die Projektauswahlkriterien für potenzielle Antragsteller. Sie ist Bestandteil der Veröffentlichung der ausgewählten Projekte in der Homepage der ILE-Region „Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21“.
- (2) Der KK legt diese Prioritätenliste und Checkliste seinen Beschlüssen zugrunde.
- (3) Die Veröffentlichung der Termine der KK-Sitzungen erfolgt in der Homepage der ILE-Region „Lugau-Oelsnitzer Becken“.
- (4) Die Projektträger erhalten eine schriftliche Information mit Begründung bei Ablehnung von Projekten.
- (5) Es wird sicher gestellt, dass zu den KK-Sitzungen während der Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit der Projekte die Antragsteller nicht anwesend sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller gleichzeitig Mitglied im Koordinierungskreis ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 11. April 2013 beschlossen. Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Unterschrift der Mitglieder des Koordinierungskreises

Anlage

Liste der Mitglieder des Koordinierungskreises der ILE-Region „Lugau-Oelsnitzer Becken - Vision 21“